



Steuerliche Neuheiten

■ **Stichtag für die Zahlungen der Steuer (Novelle des Gesetzes über die Verwaltung von Steuern und Abgaben)**

Wirksam seit 8. März 2006

Die wichtigste Änderung ist eine neue Definition des Zahlungstags. Seit dem 8. März gilt, dass unter dem Zahlungstag bei Geldüberweisungen von in Fremdwährungen geführten Konten oder von Auslandskonten der Tag verstanden wird, an dem die Geldmittel auf dem Konto des Steuerverwalters gutgeschrieben werden, also nicht der Tag der Abbuchung der Zahlung vom Konto des Steuersubjektes, wie dies bislang der Fall war.

■ **Wertpapierprospekt (Novelle des Gesetzes über Kapitalmarktunternehmen)**

Wirksam seit 8. März 2006

In der Novelle des Gesetzes Nr. 256/2004 Slg., über Kapitalmarktunternehmen, stellt die wichtigste Änderung eine weitgehende Regelung des öffentlichen Angebots von Anlagewertpapieren und des Wertpapierprospektes dar. Als Neuerung wird die allgemeine Pflicht eingeführt, das Wertpapierprospekt spätestens zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen.

Die Novelle legt ferner grundlegende Regeln fest, die bei der Erstellung des Wertpapierprospektes sowie seines Inhalts zu beachten sind.

Des Weiteren führt die Novelle einige Pflichten der Wertpapierhändler ein. Sie müssen z.B. die eigenen und die von den Kunden anvertrauten Geldmittel gesondert erfassen und diese Daten mindestens 5 Jahre aufbewahren.

■ **Änderungen des Einkommensteuergesetzes**

Wirksam seit 8. März 2006

Durch die Novelle wird in den Übergangsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes ein Text eingefügt, der festlegt, dass der Steuerpflichtige, der im Einklang mit den Übergangsbestimmungen des Gesetzes in der zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung für einen im Jahre 2005 begonnenen Besteuerungszeitraum die novellierte Bestimmung von § 23 Abs. 17 anzuwenden hat (Nichtberücksichtigung der Bewertungsdifferenz bei der Änderung des Realwertes der Wertpapiere und Derivate in der Buchhaltung), nicht die Bestimmung von § 24 Abs. 2 Buchst. z) in der Fassung des zum 1. Januar 2004 geltenden Gesetzes bezüglich der Steuerwirksamkeit eines Verlustes beim Handel mit Derivaten, die nicht zur Sicherung vereinbart wurden, anwenden kann.

Bewilligungsscheine für Emissionen der Treibhausgase oder Präferenzlimits gelten nicht als immaterielles Vermögen und sind von den steuerrechtlichen Abschreibungen ausgeschlossen, und zwar bereits in dem im Jahre 2005 begonnenen Besteuerungszeitraum.

Einige weitere Änderungen dieses Gesetzes betreffen die gemeinsame Veranlagung von Ehegatten. Der Ehepartner, der vor der gemeinsamen Veranlagung keine steuerbaren Einkommen hatte, leistet keine Steuervorauszahlungen, außer den steuerfreien Einkommen und Einkommen, die einem Sondersatz unterliegen. Die Steuerbemessungsgrundlage, die die Summe der Teilbemessungsgrundlagen beider Ehepartner ist, wird um die Steuerfreibeträge für beide Ehepartner gemindert. Die Steuerfreibeträge der Bemessungsgrundlage kann daher auch der Ehepartner geltend machen, der keine steuerbaren Einkommen hatte.

■ **Gemeinsames Steuersystem bei Umwandlungen von Gesellschaften**

Das Finanzministerium hat auf seinen Internetseiten seine Mitteilung zum § 19 Abs. 3 Buchst. a) Einkommensteuergesetz veröffentlicht. Das Ministerium hat aufgeführt, dass eine Novellierung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates über das gemeinsame Steuersystem



für Fusionen, Spaltungen, Vermögensübertragungen und Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, vorgenommen worden ist. Gemäß dieser Novelle wird der Kreis der Gesellschaften, auf die sich diese Richtlinie bezieht, um Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften erweitert, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

■ **Meldung von freien Arbeitsstellen den Arbeitsämtern**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat seine Stellungnahme zur Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung freier Stellen an die Arbeitsämter veröffentlicht, da sich einige Unklarheiten im Zusammenhang mit der Novelle des Beschäftigungsgesetzes Nr. 435/2004 Slg. herausgestellt haben. Im Vergleich zur ursprünglichen rechtlichen Regelung sind Arbeitsämter berechtigt, bei Verletzung der Pflicht des Arbeitgebers (d.h. Nichtmeldung einer freien Stelle an das Arbeitsamt) eine Strafe bis zu einer Höhe von 500.000 CZK zu verhängen.

Jedoch kann der Arbeitgeber auch weiterhin gleichzeitig mit der Meldung beim Arbeitsamt eine Stellenanzeige für Bewerber um diese freie Arbeitsstelle aufzugeben.

Rechtliche Neuheiten

■ **Änderung des Gesetzes über die Regulierung der Werbung und einiger weiterer Vorschriften**

Wirksam seit 26. Januar 2006

Diese Novelle verarbeitet die einschlägigen EG-Vorschriften im Bereich der Regulierung der Werbung.

Bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ist eine Vergleichswerbung für Arzneimittel oder Gesundheitspflegeprodukte zulässig, falls sie an Personen gerichtet ist, die berechtigt sind, diese Arzneimittel zu verschreiben oder auszugeben.

Ferner wurde die Ausnahme vom Tabakwerbverbot für Sponsoring bei Motorsportwettkämpfen aufgehoben.

Neu wird das Verbot bei Werbung eingeführt, die ein Sonderangebot von Waren bewirbt und der Verkäufer oder der Werbungsgeber nicht in der Lage ist, die angebotene Ware in einer der erwarteten Nachfrage entsprechenden Menge sicherzustellen, oder falls er in der Werbung nicht aufführt, welche Warenmenge im Rahmen des Sonderangebots in den einzelnen Verkaufsstellen zum Verkauf angeboten wird.

Die Lebensmittelwerbung darf nicht irreführend sein, indem sie auf unkonkrete klinische Studien verweist.

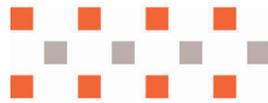
Neu wird im Gesetz die Klassifizierung von Ordnungswidrigkeiten geregelt. Das Aufsichtsorgan kann eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 50.000 CZK für Nichtgewährung der notwendigen Mitwirkung auferlegen, und zwar auch wiederholt.

■ **Abspaltung (Änderungen des Handelsgesetzbuches)**

Wirksam seit 8. März 2006

Die Novelle Nr. 56/2006 Slg. führt eine weitere Form der Spaltung einer Gesellschaft, und zwar die Abspaltung, ein.

Neu ist ebenfalls die Zustimmung der Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung zum Vertrag über die Übertragung eines Unternehmens oder seines Teils, zum Vertrag über die Miete eines Unternehmens oder seines Teils und zum Vertrag über die Bestellung eines Pfandrechtes am Unternehmen oder seinem Teil erforderlich.



■ Änderung der Regelung der Wohnungsmiete im Bürgerlichen Gesetzbuch

Wirksam seit 31. März 2006

Das Gesetz ermöglicht es nunmehr, im Mietvertrag die Mietdauer für die Dauer der Arbeitsverrichtung des Mieters für den Vermieter zu vereinbaren.

Die neue Bestimmung berechtigt den Vermieter, vom Mieter zu verlangen, dass er Geldmittel zur Sicherung des Mietzinses und weiterer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Miete hinterlegt. Der Vermieter hat diese Geldmittel auf ein Sonderkonto einzuzahlen, das für alle Mieter gemeinsam besteht. Der geforderte Betrag darf nicht das Dreifache des monatlichen Mietzinses und der Vorauszahlungen für die im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung erbrachten Leistungen überschreiten. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter diese Geldmittel samt Zubehör (d.h. gewöhnlich samt Zinsen) dem Mieter zurückzuzahlen.

Im Mietvertrag kann vereinbart werden, dass der Vermieter die Wohnung dem Mieter in einem nutzungsunfähigen Zustand übergibt, falls sich der Mieter mit dem Vermieter darüber geeinigt hat, dass er Änderungen an der übergebenen Wohnung vornimmt.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Wohnung und der gemeinsamen Räume ist im Gesetz neu nicht nur für die Mieter, sondern auch für Personen explizit verankert, die mit dem Mieter in der Wohnung leben.

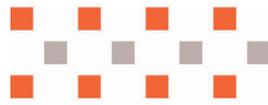
Neuerdings kann der Vermieter in den gesetzlich festgelegten Fällen bezüglich einer Wohnung ohne Zustimmung des Gerichts kündigen.

- ohne Zustimmung des Gerichts kann das Mietverhältnis in nachstehenden Fällen gekündigt werden:
 - falls der Mieter oder die mit ihm lebenden Personen trotz schriftlicher Warnung in grober Weise gegen die guten Sitten im Haus verstoßen hat;
 - falls der Mieter seine sich aus der Wohnungsmiete ergebenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere durch Nichtleistung des Mietzinses und der Zahlungen für die im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung erbrachten Leistungen in Höhe des Dreifachen des monatlichen Mietzinses und der zusammenhängenden Zahlungen.
 - falls der Mieter zwei oder mehrere Wohnungen besitzt, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden, eine Wohnung zu nutzen;
 - falls der Mieter die Wohnung ohne ernsthafte Gründe nicht oder nur selten nutzt;
 - falls es sich um eine Wohnung besonderer Bestimmung oder eine Wohnung in einem Haus besonderer Bestimmung handelt, und der Mieter nicht behindert ist.

Die ohne Zustimmung des Gerichts erfolgte Kündigung bedarf der Schriftform und muss den Kündigungsgrund, die Kündigungsfrist und die Belehrung des Mieters enthalten, dass er innerhalb von 60 Tagen eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Kündigung beim Gericht erheben kann. Die übrigen gesetzlichen Gründe, aus denen der Vermieter das Mietverhältnis mit Zustimmung des Gerichts kündigen darf, ändern sich nicht.

Im Gesetz ist ausdrücklich neu festgelegt, dass der Untermietvertrag der Schriftform bedarf, und, falls er ohne Festlegung der Dauer abgeschlossen wird und die Zustimmung des Eigentümers fehlt, ein solcher Vertrag nichtig ist.

Der Mieter hat innerhalb von 15 Tagen dem Vermieter sämtliche Änderungen bezüglich der Zahl der mit ihm in der Wohnung lebenden Personen schriftlich mitzuteilen. Der Mieter führt die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und die Staatsangehörigkeit dieser Personen auf. Eine Nichterfüllung dieser Pflicht gilt als eine grobe Verletzung der Pflichten des Mieters und stellt daher einen Kündigungsgrund dar, aus dem das Mietverhältnis ohne Zustimmung des Gerichts gekündigt werden kann.



Die neue Rechtsregelung betrifft ebenfalls den Fall des Todes des Mieters. Stirbt der Mieter und handelt es sich nicht um eine Wohnung in Mietgemeinschaft der Ehegatten, werden seine Kinder, Eltern, Geschwister und Schwiegerkinder, die nachweisen, dass sie an seinem Todestag mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten und keine eigene Wohnung haben, Mieter (Mitmieter). Mieter (Mitmieter) werden auch Enkelkinder und diejenigen, die sich um den gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mieters gekümmert haben oder auf seinen Unterhalt angewiesen waren, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens die letzten drei Jahre vor seinem Tod mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und keine eigene Wohnung besitzen. Handelt es sich um Enkelkinder des Mieters, kann das Gericht aus besonderen Gründen entscheiden, dass sie Mieter werden, auch wenn das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter weniger als drei Jahre gedauert hat. Auf Personen, die der Mieter in die Wohnung erst nach Abschluss des Mietvertrags aufgenommen hat, bezieht sich die vorgenannte Rechtsregelung nur dann, wenn dies der Mieter und der Vermieter schriftlich vereinbart haben; dies gilt nicht, sofern es sich um Enkelkinder des Mieters handelt.

■ Neue Verwaltungsordnung

Wirksam seit 31. März 2006

Am 1. Januar 2006 wurde die neue Verwaltungsordnung wirksam, die den Verlauf des Verwaltungsverfahrens grundsätzlich ändert.

Das Gesetz definiert die Grundsätze der Tätigkeit der Verwaltungsorgane. Die öffentliche Verwaltung ist gemäß der neuen Verwaltungsordnung ein Dienst an der Öffentlichkeit. Jeder, der die sich aus der Zuständigkeit eines Verwaltungsorgans ergebenden Aufgaben erfüllt, hat sich den betroffenen Personen gegenüber höflich zu verhalten und ihnen nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Die neue Verwaltungsordnung ermöglicht es, Zustellungen für die Bürger an jeden Ort vorzunehmen, an dem sie erreichbar sind. Geändert wird auch die Frist, nach deren Ablauf die Zustellung als erfolgt gilt, obwohl der Empfänger nicht erreicht wurde (sog. Zustellungsfiktion). Die neue Verwaltungsordnung legt fest, dass als Zustellungszeitpunkt in diesem Fall der zehnte Tag ab Hinterlegung beim Postamt gilt.

Neu werden in der Verwaltungsordnung ebenfalls Beschwerden geregelt. Die alte Verwaltungsordnung enthielt keine Regelung für Beschwerden. Die Bürger sind berechtigt, sich an die Verwaltungsorgane mit Beschwerden über unangemessenes Verhalten von Beamten oder über das Vorgehen des Verwaltungsorgans zu wenden. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden und ist innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag ihres Eingangs beim zuständigen Verwaltungsorgan zu bearbeiten. Ist der Beschwerdeführer der Meinung, dass die beim zuständigen Verwaltungsorgan eingereichte Beschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde, kann er das übergeordnete Verwaltungsorgan ersuchen, die Art und Weise der Erledigung der Beschwerde zu überprüfen.

Eine wichtige Änderung stellt eine ausführliche Regelung des Schutzes vor Untätigkeit eines Verwaltungsorgans dar.

Das Gesetz erhöht die Ordnungsstrafe, die das Verwaltungsorgan verhängen kann, erheblich, und zwar bis zur Höhe von 50.000 CZK (bislang bis zur Höhe von 200 CZK). Diese Strafe kann gegenüber demjenigen verhängt werden, der ohne Entschuldigung nach einer Vorladung vor dem Verwaltungsorgan nicht erscheint, trotz vorheriger Ermahnung gegen die Ordnung verstößt oder die Weisung einer Amtsperson nicht befolgt. Eine solche Strafe kann auch demjenigen gegenüber verhängt werden, der eine grob verletzende Anzeige vornimmt.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie bitte die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.